

Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

Reglement FAR

Gültig ab 1. April 2019

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

abgeschlossen zwischen dem

Schweizerischen Baumeisterverband,
Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich, «**SBV**»

einerseits, der

Gewerkschaft UNIA (vormals GBI Gewerkschaft
Bau & Industrie, «GBI»), Weltpoststrasse 20, 3000 Bern 15,
«**UNIA**»

und der

SYNA, Römerstrasse 7, 4601 Olten, «**SYNA**»

andererseits.

Gültig ab 1. April 2019

Präambel

Der Schweizerische Baumeisterverband und die Gewerkschaften Bau und Industrie und Syna
im Bestreben,

- *der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe Rechnung zu tragen und die damit verbundenen Beschwerden im Alter zu lindern und*
- *dem Baustellenpersonal eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen,*

schliessen gestützt auf die Grundsatzvereinbarung vom 25. März 2002 folgenden Gesamtarbeitsvertrag über den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) ab:

1. Geltungsbereich

Art.1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 2 [aufgehoben]¹
- 3 Ausgenommen sind unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 die Betriebe mit Sitz im Kanton Wallis, solange deren Beschäftigte aus dem Gesamtvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis (Retabat, 2002–2010) die im Verhältnis zum vorliegenden Vertrag gleichen Leistungen bezüglich der vorzeitigen Pensionierung unter gleichen oder weniger strengen Bedingungen erhalten.

Art.2 Betrieblicher Geltungsbereich

- 1 Der GAV FAR gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbstständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Hoch-, Tief-, Untertag- und Strassenbau (einschliesslich Belagseinbau)

¹ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

- b) Aushub, Abbruch, Lagerung und Recycling von Aushub-, Abbruch- und anderen nicht industriell hergestellten Baumaterialien; ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und bewilligte Deponien gemäss Art. 35 Abfallverordnung (VVEA) sowie das in ihnen beschäftigte Personal²
 - c) [aufgehoben]³
 - d) Steinhauer- und Steinbruchgewerbe sowie Pflästereibetriebe
 - e) Fassadenbau- und Fassadenisolationbetriebe, ausgenommen Betriebe, die in der Gebäudehülle tätig sind. Der Begriff «Gebäudehülle» schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazugehörendem Unterbau und Wärmedämmung)
 - f) Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagbereich
 - g) Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneideunternehmen
 - h) Betriebe, die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen
 - i) Betriebe, die Gleisbauarbeiten ausführen. Als Gleisbauarbeiten gelten Arbeiten im Bereich des Baus und Unterhalts von Gleis- und/oder Gleistiefbauanlagen oder Arbeiten, die direkt mit der Sicherheit von Gleisbauarbeiten in Verbindung stehen oder die im Gefährdungsbereich der Bahn stattfinden.⁴
- 2 Ausgenommen sind:
- a) Betriebe des Kantons Genf, die Abdichtungen ausführen
 - b) das Marmorgewerbe des Kantons Genf
 - c) Betriebe des Kantons Waadt, die Asphaltierungen, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen ausführen
 - d) die Berufe der Steinbearbeitung im Kanton Waadt
 - e) [aufgehoben]⁵
 - f) Betriebe und Betriebsteile, die Gleisbauarbeiten ausführen und die ausschliesslich Arbeitnehmer beschäftigen, welche nicht in den persönlichen

² Zusatzvereinbarung X zum GAV FAR vom 31.03.2017, in Kraft seit 1.1.2018

³ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

⁴ Ergänzung zur Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 12.8.2015, in Kraft seit 1.12.2015

⁵ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

Geltungsbereich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. f fallen oder Fahrleitungs- und Stromkreislaufarbeiten ausführen.⁶

- 3 Betriebe, die unter den Geltungsbereich des Schweizerischen Landesmantelvertrags im Bauhauptgewerbe (LMV), nicht aber unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR fallen, sowie Betriebe, die unter den Geltungsbereich einer früheren Fassung dieses GAV fielen,⁷ können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem GAV FAR durch schriftliche Vereinbarung anschliessen, wenn die Eintrittsbeiträge gemäss Art. 28 sowie sämtliche seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages oder der Betriebsaufnahme geschuldeten Beträge nachbezahlt werden. Der Anschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren erklärt werden.

Art.3 Persönlicher Geltungsbereich

- 1 Der GAV FAR gilt für folgende Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe nach Art. 2 tätig sind, insbesondere für:
- a) Poliere und Werkmeister
 - b) Vorarbeiter
 - c) Berufsleute wie Maurer, Zimmerleute, Strassenbauer, Pflasterer
 - d) Bauarbeiter (mit oder ohne Fachkenntnisse)
 - e) Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie in einem Betrieb oder Betriebsteil gemäß Art. 2 Abs. 1 oder 3 GAV FAR tätig sind⁸
 - f) Ausgebildete Sicherheitswärter, soweit sie für die Sicherheit von Gleisbauarbeiten oder Arbeiten im Gefährdungsbereich der Bahn eingesetzt werden.

Ausgenommen sind:

- a) Maschinisten von maschinellen Gleisbaumaschinen (Personal zum Führen bzw. Bedienen der Maschine im Einsatz sowie Unterhalt und Revisionen der Maschinen);
- b) Maschinisten von Schienenschweiss- und Schienenschleifmaschinen (Personal zum Führen bzw. Bedienen der Maschine im Einsatz sowie Unterhalt und Revisionen der Maschinen);

⁶ Ergänzung zur Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 12.8.2015, in Kraft seit 1.12.2015

⁷ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

⁸ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

c) Schienenschweisser (Schweißen und Schleifen), sofern sie diese Tätigkeit überwiegend und mehrheitlich ausführen.⁹

- 2 Arbeitnehmer unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden. Der Arbeitgeber hat den GAV FAR auf alle Arbeitnehmenden gemäß Abs. 1 dieses Artikels anzuwenden.¹⁰
- 3 Der GAV FAR gilt nicht für das leitende Personal, das technische und kaufmännische Personal sowie das Kantinen- und Reinigungspersonal eines unterstellten Betriebes. Zum leitenden Personal im Sinne dieses Absatzes gehören Bauführer sowie unter anderem jede Person, die im Handelsregister als Prokurist, Geschäftsführer, Gesellschafter, Direktor, Betriebsinhaber, Verwaltungsrat oder in ähnlicher Funktion eingetragen ist oder einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben kann. Diese Personen sind diesem GAV selbst dann nicht unterstellt, wenn sie im gleichen Betrieb oder in der gleichen Unternehmensgruppe eine voll- oder teilzeitliche Tätigkeit im Sinn von Abs. 1 dieses Artikels ausüben. Ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Unternehmens wird vermutet, wenn eine Person an einem Betrieb oder an einem den Betrieb beherrschenden Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 20 % hält. Der Stiftungsrat kann weitere präzisierende Richtlinien erlassen.¹¹

Art.4 **Besondere betriebliche und regionale Lösungen**

- 1 Der GAV gilt nicht für Betriebe, die der Caisse de retraite professionnelle de l'Industrie vaudoise de la construction (règlement du fonds de la rente transitoire) angeschlossen sind, solange diese mit dem GAV FAR festgelegte gleichwertige Leistungen (unter gleichen oder weniger strengen Bedingungen) vorsehen.
- 2 Die Sonderlösung nach Absatz 1 und der RETABAT des Kantons Wallis (Art. 1 Abs. 3) sind so schnell wie möglich dem vorliegenden Mindeststandard anzupassen. Über die technische Integration der beiden Lösungen in die vorliegende gesamtschweizerische Organisation wird später entschieden. In der Zwischenzeit hat die Stiftung FAR mit den Verantwortlichen der Sonderlösungen Kooperationsverträge über den finanziellen Ausgleich zwischen den Kassen und über die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer beim Übertritt abzuschliessen.

⁹ Ergänzung zur Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 12.8.2015, in Kraft seit 1.12.2015

¹⁰ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

¹¹ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

- 3 Betriebe mit eigenen Pensionskassen, die bereits einen frühzeitigen Altersrücktritt mit gleichwertigen oder besseren Leistungen für die Arbeitnehmer vorsehen, unterstehen dem GAV FAR, können aber eigenständig weitergeführt werden. Die Beitragszahlung und die Leistungen werden jedoch über die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt abgewickelt.

Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten.

Art.5 **Allgemeinverbindlichkeit**

Die Parteien reichen unverzüglich nach Abschluss des GAV FAR das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

2. **Friedenspflicht**

Art.6 **Friedenspflicht**

Für die Dauer des GAV FAR verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe durchzusetzen.

3. **Finanzierung**

Art.7 **Mittelherkunft**

- 1 Die Mittel zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträgnisse des Stiftungsvermögens geüfnet.
- 2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen nebst angemessenen Reserven dürfen lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.
- 3 Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

Art.8 **Beiträge**

- 1 Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohnes¹². Im Sinne eines Sanierungsbeitrages werden zusätzlich bis zum 31.12.2019 weitere 0,5 % (gesamthaft 2,0 %) bzw. ab dem 01.01.2020 weitere 0,75 % (gesamthaft 2,25 %) des massgeblichen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben¹³. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.
- 2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5,5 % des massgeblichen Lohnes.¹⁴
- 3 Für Mitarbeiter, die im Projekt Altersteilzeit (ATZ) gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV beteiligt sind, sind keine Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen.
- 4 Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

Art.9 **Bezugsmodalitäten**

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- 2 Der Arbeitgeber hat vierteljährlich Akontozahlungen abzuliefern, fällig 30 Tage nach der Rechnungsstellung, spätestens jedoch per Quartalsende.
- 3 Die Stiftung stellt pro Mahnung CHF 50 sowie einen Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit in Rechnung.
- 4 Das Stiftungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

Art.10 **Controlling**

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controlling:

- a) Es sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen über die Mitarbeiterkategorien ab 50. Altersjahr, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Stifterverbänden bzw. den Parteien des GAV FAR zu beantragen.

¹² Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR vom 8.12.2015, in Kraft seit 1.7.2016

¹³ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019

¹⁴ Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR vom 8.12.2015, in Kraft seit 1.7.2016

- c) Das Controlling, unterstützt und begleitet durch die vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Beschlüsse des Leistungsplanes wie Höhe der Leistungen und Einführungszeitpunkt, spätestens Ende Juni des Vorjahres fällen und kommunizieren kann.

Art.11 Änderungen der Beitrags- und/oder Leistungspflicht

- 1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV FAR über die notwendigen Massnahmen, nämlich:
 - a) die Verlangsamung der Einführung
 - b) die Verringerung der Leistungen
 - c) die Erhebung höherer Beiträge. Die Arbeitgeberbeiträge werden jedoch bis 2011 nicht erhöht.
 - d) Die Erhöhung der Beiträge über die Grenze von gesamthaft 7 % ist nicht zulässig, ausser wenn die Erhöhung vollumfänglich von der Arbeitgeber- (mit Zustimmung des SBV) oder der Arbeitnehmerseite (mit Zustimmung der Unia, der Syna und von Baukader Schweiz) übernommen wird.¹⁵
- 2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung tieferer Rentenalter hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- 3 Änderungen treten frühestens 6 Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien in Kraft.

4. Leistungen

Art.12 Grundsatz

- 1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 2 Es werden Leistungen erbracht, die den Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ermöglichen und finanziell abfedern.
Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beschränkt.

¹⁵ Zusatzvereinbarung XI vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019

- 3 Arbeitnehmer, die im Projekt Altersteilzeit (ATZ) gemäss Art. 8 Abs. 6 LMV integriert sind, können die Leistungen des GAV FAR beanspruchen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die Arbeitstätigkeit freiwillig aufgeben und endgültig aus dem Projekt ATZ aussteigen.

Art.13 **Leistungsarten**

Es werden ausschliesslich folgende Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten
- b) Ersatz von Altersgutschriften BVG¹⁶
- c) Zeitlich beschränkte Ergänzung der Witwen-, Witwer- und Waisenrente
- d) Härtefallersatzleistungen.

Art.14 **Überbrückungsrente**

- 1 Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ:
- a) das 60. Altersjahr vollendet hat
 - b) das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat
 - c) während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen, in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat¹⁷ und
 - d) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 15 definitiv aufgibt
- 2 Der Arbeitnehmende, der das Kriterium der Beschäftigungsdauer (Abs. 1 lit. c) nicht vollständig erfüllt, kann eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er:
- a) innerhalb der letzten 20 Jahre nur während 10 Jahren in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat¹⁸, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen und/oder
 - b) innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen nach lit. a aber erfüllt.

¹⁶ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

¹⁷ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

¹⁸ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

- 3 Um unbillige Härten zu vermeiden, kann der Stiftungsrat in Einzelfällen Überbrückungsrenten zusprechen, wenn kumulativ die Voraussetzungen des GAV und Reglement FAR nur geringfügig nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller vorwiegend im Bauhauptgewerbe gearbeitet hat. Falls Beitragslücken entstehen, muss der Stiftungsrat die Nachzahlung der entfallenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verlangen, und kann zudem eine Rentenkürzung vornehmen.¹⁹
- 4 Personen, die sich aufgrund einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des GAV FAR bestehenden betrieblichen Lösung bereits im frühzeitigen Altersrücktritt befinden, können die Leistungen der Stiftung FAR verlangen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, namentlich das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Bestehende Rentenberechtigungen sind anzurechnen.
- 5 Als Beschäftigungsdauer gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c und Art. 21 Abs. 1 werden auch Zeiten angerechnet, während welchen Arbeitnehmende durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen Einsatzbetrieb vermittelt wurden, der dem GAV FAR untersteht, sofern die Funktion im Einsatzbetrieb unter den persönlichen Geltungsbereich (Art. 3 Abs. 1) fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Art. 8 an die Stiftung geleistet wurden.²⁰

Art.15 Erlaubte Tätigkeiten

- 1 Während dem Bezug einer Überbrückungsrente bleibt eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der unter der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG zuzüglich 30 % nicht übersteigt, ohne Verlust der Leistungen aus dem flexiblen Altersrücktritt erlaubt. Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle nach BVG und dieser Obergrenze wird an die Überbrückungsrente angerechnet und kann mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet werden. Mit einer sonstigen, selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung bleibt eine Tätigkeit mit einem Verdienst, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt, erlaubt.²¹

¹⁹ Zusatzvereinbarung VII zum GAV FAR vom 30.7.2010, in Kraft seit 1.1.2011

²⁰ Zusatzvereinbarung I zum GAV FAR vom 21.11.2005, in Kraft seit 1.4.2006

²¹ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019 Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung

1^{bis} [aufgehoben]²²

2 Nebenverdienste, die vor Beginn der Überbrückungsrente seit mehr als drei Jahren erzielt wurden, dürfen weiterhin im bisherigen Umfang ohne Verlust der Leistungen erzielt werden. Der Stiftungsrat kann eine Obergrenze festlegen.²³

Art.16 **Ordentliche Überbrückungsrente**

1 Die volle Rentenleistung besteht aus:

- a) einem Sockelbetrag von mindestens²⁴ CHF 6'000 pro Jahr und
- b) 65 %²⁵ des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (Rentenbasislohn).

2 Die Überbrückungsrente darf jedoch die tiefere der folgenden Schwellen nicht überschreiten:

- a) 80 % des Rentenbasislohnes des letzten Beschäftigungsjahres
- b) das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente²⁶

2^{bis} [aufgehoben]²⁷

3 Das Reglement regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.

Art.17 **Gekürzte Rentenleistung**

1 Wer die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um $\frac{1}{15}$ pro fehlendes Jahr gekürzte Überbrückungsrente.

2 Wer wegen Arbeitslosigkeit die siebenjährige Frist nicht erfüllt (Art. 14 Abs. 2 lit. b), kann die fehlende Zeit weiterarbeiten oder die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für diese Zeit nachzahlen. Andernfalls wird die Überbrückungsrente um $\frac{1}{15}$ pro fehlendes Jahr gekürzt.

3 Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR, wegen Invalidität von bis zu 50 % oder als Teilzeitangestellte pro Kalenderjahr mindestens 50 % eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit leisten, werden

²² Zusatzvereinbarung VII zum GAV FAR vom 21.6.2010, in Kraft seit 1.1.2011

²³ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

²⁴ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

²⁵ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

²⁶ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

²⁷ Zusatzvereinbarung VII zum GAV FAR vom 21.6.2010, in Kraft seit 1.1.2011

die Leistungen nach Massgabe des Teilzeitbeschäftigungsgrades und der Anzahl der teilzeitbeschäftigten Jahre während der letzten 15 Jahre im Bauhauptgewerbe anteilmässig gekürzt.

4 Die Absätze 1 und 2 sind kumulativ anwendbar.

Art.17^{bis} **Aufschub Rentenbezug**

Die gemäss den vorstehenden Bedingungen (Art. 16 und 17) berechnete, monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR um 8 % erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte, aufschiebt. Sie wird um 16 % erhöht, wenn der Aufschub mindestens 24 Monate beträgt. Bewirkt der Aufschub gleichzeitig eine Erhöhung der Rente aufgrund zusätzlicher Beitragszeiten gemäss Art. 17 GAV FAR, so wird nur die für den Gesuchsteller günstigere Erhöhung berücksichtigt.²⁸

Art.18 **Subsidiarität**

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, soweit andere vertragliche oder gesetzliche Leistungen erbracht werden. Das Stiftungsreglement regelt die Einzelheiten der Koordination.

Art.19 **Ersatz der BVG-Altersgutschriften**

1 [aufgehoben]²⁹

2 Der Rentenberechtigte hat während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 6 % des der Rentenbemessung zugrunde liegenden, um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes. Keinen Anspruch auf diese Beiträge haben Rentenberechtigte, die vor dem Beginn der FAR-Rente oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen. Zu Unrecht bezogene Beiträge

²⁸ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019: Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung.

²⁹ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

sind zurückzuerstatten und können mit ausstehenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.³⁰

³⁰ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019: Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung.

2^{bis} aufgehoben³¹

3 Bei Tod des Anspruchsberechtigten während der Überbrückungsphase kann die Stiftung die Hinterlassenenleistungen anderer Leistungserbringer bis auf 60 % der Überbrückungsrente und 20 % für jedes Kind (mit Anspruch auf AHV-Waisenrente), im Maximum aber auf 100 % der Überbrückungsrente ergänzen.

Art.20 **Verbleib in der angestammten Vorsorgeeinrichtung**

1 Die unterstellten Betriebe und deren Vertreter in den paritätischen Organen der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung haben alles Zumutbare zu unternehmen, dass der Leistungsbezüger als externes Mitglied der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Alter und Tod versichert bleiben kann und die Leistungen der Stiftung FAR für den Alterssparprozess berücksichtigt werden können.

2 Die Vertragsparteien unterstützen sie in diesen Bestrebungen.

3 Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert. Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von Beiträgen gemäss Art. 19 Abs. 2 GAV FAR. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beiträge nach Art. 19 Abs. 2 GAV FAR an diese Einrichtung nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.³²

Art.21 **Härtefallersatzleistungen**

1 Anspruch auf die Härtefallersatzleistung haben Arbeitnehmende, die kumulativ:

- a) das 50. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben
- b) während 20 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen, in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet haben, und
- c) unfreiwillig und endgültig aus dem Bauhauptgewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung, Nichteignungsverfügung der Suva) ausgeschieden sind.

³¹Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019

³²Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019

- 2 Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG. Diese beträgt in der Regel CHF 1'000 pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss vorliegendem Geltungsbereich gearbeitet hat.
- 3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2006 eintritt.
- 4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung FAR aus.

Art.22 **Gesuchsverfahren und Kontrolle**

- 1 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
- 2 Leistungen der Stiftung FAR, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurückzuerstatten.
- 3 Weitere Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

5. **Vollzug**

Art.23 **Stiftung FAR**

- 1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die «Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)» gegründet. Die Stiftung ist für den gesamten Vollzug des GAV zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Vertragsunterworfenen durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien im eigenen Namen Betreibungen und Klagen zu erheben.³³
- 2 Die Stiftung kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des LMV gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.
- 3 Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des GAV FAR zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:
 - a) Betriebskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;

³³ Zusatzvereinbarung I zum GAV FAR vom 21.11.2005, in Kraft seit 1.4.2006

- b) Lohnbuchkontrollen;
 - c) Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.
- 4 Die Vollzugsorgane des LMV melden der Stiftung FAR unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des LMV (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

Art.24 **Stiftungsrat**

- 1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er bildet gleichzeitig die paritätische Kommission und kontrolliert die Einhaltung des GAV FAR im Sinne von Art. 357b OR.
- 2 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement FAR (Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe) kann er mit Ausnahme der Notkompetenzen des Stiftungsrates gemäss Art. 11 Abs. 2 des vorliegenden GAV FAR nur mit Zustimmung der Vertragsparteien ändern. Er kann den Sockelbetrag gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a erhöhen, wenn die finanzielle Situation der Stiftung nachhaltig gesichert ist.³⁴
- 4 Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

Art.25 **Sanktionen bei Vertragsverletzung**

- 1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen von bis zu CHF 50'000 geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren können auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden werden.
- 2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
- 3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfällig früher ausgesprochener Sanktionen.

³⁴ Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006, in Kraft seit 1.1.2007

- 4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
- 5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung FAR zu.

Art.26 Gerichtliche Zuständigkeit

- 1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.
- 2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrages gilt der deutsche Wortlaut.

6. Schlussbestimmungen

Art.27 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

Art.28 Übergangsbestimmungen

- 1 Während der Einführungsphase gilt die Rücktrittsmöglichkeit mit vollendetem 63. Altersjahr erstmals ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages, mit vollendetem 62. Altersjahr im Jahre 2004, mit vollendetem 61. Altersjahr im Jahre 2005 und mit vollendetem 60. Altersjahr im Jahre 2006. Art. 11 bleibt vorbehalten.
- 2 Während der Übergangsfrist vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 31. Dezember 2004 beträgt der Arbeitgeberbeitrag 4,66 %.
- 3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages haben die Betriebe einen einmaligen Eintrittsbeitrag von CHF 680 pro Mitarbeiter zu bezahlen. Massgebend ist der Mitarbeiterbestand an diesem Tag.
- 4 Die Industrie- und Unterlagsbödenbetriebe des Kantons Zürich und des Bezirkes Baden haben aufgrund der Unterstellung unter diesen Vertrag einen einmaligen angemessenen Beitrag für Arbeitnehmer, welche FAR-Leistungen beanspruchen und noch keine fünf Beitragsjahre aufweisen, zu bezahlen (mit Beteiligung der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GAV FAR). Die Betriebe gelten im Rahmen der Prüfung der Rentenberechtigung (Art. 14 GAV FAR) eines Gesuchstellers seit ihrer Gründung als GAV FAR unterstellt. Der einmalige angemessene Beitrag berechnet sich wie folgt: 5 mal 5 % des Rentenbasislohnes (Art. 16 GAV FAR) des

- 5 Arbeitnehmers abzüglich für diesen bereits geleistete ordentliche Beiträge gemäss Art. 8 GAV FAR.³⁵
- 5 Austritt von Betrieben und Betriebsteilen
- a) Für Betriebe und Betriebsteile, die aufgrund von Änderungen des Geltungsbereichs dieses Vertrages oder seiner Allgemeinverbindlich-erklärung aus dem Geltungsbereich ausscheiden, gilt die Beitragspflicht und die anrechenbare Zeit gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c GAV FAR weiter, bis die Beendigung der Unterstellung durch Kündigung erfolgt;
 - b) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen und kann erst dann gültig ausgesprochen werden, wenn alle Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die Änderungen und die Folgen des Ausscheidens genügend informiert worden sind;
 - c) Die Stiftung FAR unterstützt die Arbeitgeber dabei durch Abgabe von geeignetem Informationsmaterial in den üblichen Bausprachen.³⁶
- 6 Übergangsregelung im Bereich Gleisbau
- Die Betriebe, die aufgrund der Veränderung des betrieblichen Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. i GAV FAR neu dem GAV FAR unterstellt sind, haben aufgrund der Unterstellung unter diesen Vertrag einen einmaligen angemessenen Beitrag für Arbeitnehmer, welche FAR-Leistungen beanspruchen und noch keine fünf Beitragsjahre aufweisen, zu bezahlen (mit Beteiligung der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GAV FAR). Die Betriebe gelten im Rahmen der Prüfung der Rentenberechtigung (Art. 14 GAV FAR) eines Gesuchstellers seit ihrer Gründung als GAV FAR unterstellt, sofern sie für alle Arbeitnehmer sämtliche Beiträge an die Stiftung FAR entrichten. Der einmalige angemessene Beitrag berechnet sich wie folgt: 5 mal 5 % des Rentenbasislohnes (Art. 16 GAV FAR) des Arbeitnehmers abzüglich für diesen bereits geleistete ordentliche Beiträge gemäss Art. 8 GAV FAR.³⁷

Art.29 **Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- 1 Der GAV FAR tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

³⁵ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

³⁶ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

³⁷ Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013, in Kraft seit 1.1.2014

- 2 Der GAV FAR wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2012.³⁸

Zürich, den 12. November 2002

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Dr. Meinrad Huser Heinz Pletscher François Cadosch

Für die Gewerkschaft Bau & Industrie

Hansueli Scheidegger Vasco Pedrina Jacques Robert

Für die Gewerkschaft Syna

Peter Scola Dr. Max Haas Eric Favre

Baukader Schweiz

Ab dem 30.9.2003 ist auch der Verband Baukader Schweiz gemäss den Weisungen des Schweizerischen Bundesrates im Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003 Vertragspartei mit gleichen Rechten und Pflichten gemäss Art. 356 Abs. 4 OR.

³⁸ Zusatzvereinbarung III zum GAV FAR vom 23.5.2007, in Kraft seit 1.1.2008

Auszüge aus den Zusatzvereinbarungen

Auszug aus der Zusatzvereinbarung I zum GAV FAR vom 21.11.2005

«II. Diese Ergänzungen treten gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen (Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Arbeitsverleih) zum neu gefassten Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih gemäss Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 in Kraft.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung II zum GAV FAR vom 7.4.2006

«II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007, die Änderungen in Art. 13, 16 und 19 jedoch frühestens mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Die Änderungen haben nur Wirkung für Überbrückungsrenten, die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen haben. Für die am 1. Januar 2007 bereits laufenden Renten gelten die den Berechtigten mitgeteilten Grenzwerte für erlaubte Tätigkeiten weiterhin.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung III zum GAV FAR vom 23.5.2007

«II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008, jedoch frühestens mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Die Änderungen haben nur Wirkung für Überbrückungsrenten, die nicht bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen haben.

Art. 15 Abs. 1^{bis} und Art. 16 Abs. 2^{bis} treten mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten ausser Kraft, wenn der vom Stiftungsrat gemäss Art. 53 BVG gewählte Experte bestätigt, dass der Deckungsgrad gemäss Anhang zu Art. 44 BVV2 der Stiftung FAR 105 % (notwendiges Rentendeckungskapital plus 5 %) beträgt und die Prognose eine weitere Steigerung des Deckungsgrades ohne diese Massnahme erwarten lässt. Die Überprüfungen durch den Experten erfolgen halbjährlich.

Alle Änderungen in den Art. 8, 15, 16 und 19 gemäss dieser Zusatzvereinbarung treten mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten ausser Kraft und es gelten die Bestimmungen gemäss GAV vom 12.11.2002 mit den Änderungen vom 25.11.2005 und vom 7.4.2006, wenn der vom Stiftungsrat gemäss Art. 53 BVG gewählte Experte bestätigt, dass der Deckungsgrad gemäss Anhang zu Art. 44 BVV2 der Stiftung FAR 110 % (notwendiges Rentendeckungskapital plus 10 %) beträgt. Die Überprüfungen durch den Experten erfolgen halbjährlich.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung VI zum GAV FAR vom 21.6.2010

«III. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderungen haben nur Wirkung für Antragsteller, die nach dem 30.11.1950 geboren wurden.

«IV. Ab dem 1.1.2012 beträgt der Beitrag der Arbeitnehmer gemäss Art. 8 GAV FAR 1 % des massgebenden Lohnes. Liegt der Deckungsgrad gemäss Anhang zu Art. 44 BVV2 der Stiftung Ende 2010 unter 110 % oder ergibt die versicherungsmathematische Studie per Ende 2009 wesentliche, die Stiftung belastende Änderungen in den Prognosen, so verhandeln die Vertragsparteien über die Weiterführung der reduzierten BVG Beiträge sowie der erhöhten Arbeitnehmerbeiträge. Sie treffen ihren Entscheid bis spätestens Ende Juni 2011.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung VII zum GAV FAR vom 30.7.2010

«II. Die Änderungen in Art. 14 und Art. 15 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Änderungen in Art. 15 Abs. 1 haben Wirkung für bereits laufende und künftige Überbrückungsrenten.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 7.10.2013

«III. 1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien vorbehaltlich der Ratifizierung durch die entscheidungskompetenten Gremien in Kraft.

2 Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Anpassungen treten für Verbandsmitglieder ab 1. Januar 2014 in Kraft.

3 Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Anpassungen treten für Nicht-Verbandsmitglieder mit Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft. Die Vertragsparteien beantragen unverzüglich nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.»

Auszug aus der Ergänzung zur Zusatzvereinbarung VIII zum GAV FAR vom 12.8.2015

«III. 1 Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Änderungen treten mit Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung IX zum GAV FAR vom 8.12.2015

«III. 1 Die in dieser Vereinbarung festgehaltenen Änderungen treten mit Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat in Kraft.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung X zum GAV FAR vom 31.03.2017

«Die geänderte Bestimmung tritt mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft.»

Auszug aus der Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018

«III. 1 Die Änderungen gemäss Zusatzvereinbarung XI vom 3.12.2018 treten mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung für alle ab diesem Zeitpunkt neu laufenden Renten.

2 Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 110 % und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 GAV FAR um 0.25 % reduziert. Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 115 % und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 GAV FAR um weitere Schritte von 0.25 % auf Jahresbeginn reduziert, bis sie wieder 1.5 % erreichen.

3 Bevor die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge unter gesamthaft 7 % des massgebenden Lohnes gesenkt werden, verhandeln die Vertragsparteien über die Erhöhung der Leistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 GAV FAR

Reglement FAR

Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für den flexiblen
Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)

Gültig ab 1. April 2019

In Ausführung der Statuten der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Allgemeiner Teil

Art.1 Ziel

- 1 Dieses Reglement regelt den freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritt für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.
- 2 Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen, die Voraussetzungen und die Durchführung des flexiblen Altersrücktritts.

Art.2 Grundsätze

- 1 Der flexible Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe ist eine von den staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.
- 2 Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Bauhauptgewerbe, vertreten durch ihre Verbände (Schweizerischer Baumeisterverband einerseits sowie Gewerkschaft UNIA (vormals GBI Gewerkschaft Bau und Industrie) und Gewerkschaft SYNA andererseits).
- 3 Der flexible Altersrücktritt, namentlich die Einführungsschritte und die Leistungen richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung FAR ein Controlling.

2. Geltungsbereich

Art.3 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer

- 1 Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmerkategorien, die dem GAV FAR unterstehen sowie für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmerkategorien, für die der GAV FAR durch Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt.

- 2 Weitere Betriebe und Arbeitnehmerkategorien können dem Reglement FAR mittels eines anderen GAV sowie durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV FAR und des Stiftungsrates vorliegt.
- 3 Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV FAR oder die schriftliche Anchlusserklärung an denselben entfalten die Rechtswirkungen eines Anschlussvertrages mit der Stiftung FAR.
- 3^{bis} Unternehmen mit Betriebsteilen, welche unter den betrieblichen Geltungsbereich des GAV FAR oder der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV FAR fallen, können durch Anschlussvertrag andere Betriebsteile, die nicht unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen, der Stiftung FAR anschliessen.

Der Anschlussvertrag muss mindestens 5 Jahre dauern und kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist wieder aufgelöst werden. Die Kündigung wird jedoch frühestens auf das Ende des der letzten Leistung der Stiftung FAR an einen ehemaligen Arbeitnehmer folgenden Kalenderjahres wirksam. Das Unternehmen muss den Anschluss mit einer einmaligen Eintrittspauschale abgelden. Zudem muss das Unternehmen nachweisen, dass die Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb dem Anschluss bzw. der Kündigung zugestimmt haben.

- 4 Zum leitenden Personal im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR gehören Bauführer sowie u.a. jede Person, die im Handelsregister als Prokurist, Geschäftsführer, Gesellschafter, Direktor, Betriebsinhaber, Verwaltungsrat oder in ähnlicher Funktion eingetragen ist oder einen wesentlichen Einfluss auf den Gang des Unternehmens ausüben kann. Diese Personen sind diesem Reglement selbst dann nicht unterstellt, wenn sie im gleichen Betrieb oder in der gleichen Unternehmensgruppe eine voll- oder teilzeitliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GAV FAR ausüben. Ein wesentlicher Einfluss auf den Gang des Unternehmens wird vermutet, wenn eine Person an einem Betrieb oder an einem den Betrieb beherrschenden Unternehmen eine Beteiligung von mehr als 20 % hält. Der Stiftungsrat kann weitere präzisierende Richtlinien erlassen.

Art.4 **Verhältnis zu besonderen betrieblichen oder regionalen Lösungen**

- 1 Der Stiftungsrat hat mit den Verantwortlichen der Sonderlösungen (Wallis und Waadt) Kooperationsverträge über den finanziellen Ausgleich zwischen den Kassen und über die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer beim Übertritt abzuschliessen.
- 2 Betriebe mit eigenen Vorsorgeeinrichtungen, die bereits einen frühzeitigen Altersrücktritt vorsehen, unterstehen dem Reglement FAR. Die Beitragszahlungen werden durch den Arbeitgeber in die Stiftung FAR einbezahlt; für die Auszahlung der Leistungen ist Art. 18 Abs. 4 Regl FAR massgebend.

3. **Finanzierung**

Art.5 **Mittelherkunft**

- 1 Die Mittel zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 2 [aufgehoben]
- 3 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren, indem aus den Beiträgen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsleistungen und zu erwartenden Härtefallersatzleistungen finanziert werden.
- 4 Die Vertragsparteien des GAV FAR prüfen aufgrund der Meldung der Stiftung FAR regelmässig, ob Massnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 2 Regl FAR notwendig sind. Jede Partei und die Stiftung FAR können verlangen, dass spätestens innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen im Sinne von Art. 10 Regl FAR aufgenommen werden.

Art.6 **Massgeblicher Lohn**

- 1 Die Beiträge richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Massgeblicher Lohn ist der AHV-pflichtige Lohn der unterstellten Arbeitnehmer bis zum UVG-Maximum.
- 2 Der Arbeitgeber hat der Stiftung FAR jeweils bis spätestens am 31. Januar eine namentliche Lohnbescheinigung der dem GAV FAR unterstellten

Personen (inkl. deren AHV-Nummer) für das vergangene Kalenderjahr abzuliefern.

Art.7 Beiträge der Arbeitnehmer

- 1 Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohnes. Im Sinne eines Sanierungsbeitrages werden zusätzlich bis zum 31.12.2019 weitere 0,5 % (gesamthaft 2,0 %) bzw. ab dem 01.01.2020 weitere 0,75 % (gesamthaft 2,25 %) des massgeblichen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben.
- 2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

Art.8 Beiträge der Arbeitgeber

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 5,5 % des massgeblichen Lohnes.

Art.9 Bezugsmodalitäten

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- 2 Die Jahreslohnsumme, die der Beitragsberechnung zu Grunde liegt, wird aufgrund der Meldung des Betriebes gemäss Art. 6 Abs. 2 Regl FAR festgelegt. Abweichungen während des Jahres von mehr als 10 % von der gemeldeten Lohnsumme hat der Arbeitgeber der Stiftung FAR sofort zu melden. Meldet der Betrieb keine Lohnsumme, ist die Geschäftsstelle der Stiftung FAR berechtigt, die fälligen und noch nicht verjährten Beiträge aufgrund einer Schätzung festzulegen.
- 3 Der Arbeitgeber hat vierteljährlich Akontozahlungen abzuliefern, fällig 30 Tage nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch per Quartalsende. Ausschlaggebend für die Akontozahlungen ist die in der definitiven Rechnung zu Grunde gelegte Lohnsumme, bzw. die letzte Lohnsummenmeldung nach Abs. 2.
- 4 Die Stiftung erhebt pro Mahnung eine Gebühr von CHF 50 sowie einen Verzugszins von 5 % ab Ablauf der Abrechnungs- resp. Zahlungsperiode analog Art. 41^{bis} Abs. 1 lit. a – d AHVV. Das heisst, Verzugszinsen von 5 % haben zu entrichten:
 - a) Beitragspflichtige im Allgemeinen auf Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen, ab Ablauf der Zahlungsperiode;

- b) Beitragspflichtige auf für vergangene Kalenderjahre nachgeforderten Beiträgen, ab dem 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind;
 - c) Arbeitgeber auf auszugleichenden Beiträgen, die sie nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, ab Rechnungsstellung durch die Stiftung;
 - d) Arbeitgeber auf auszugleichenden Beiträgen, für die innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode keine ordnungsgemässe Abrechnung bei der Stiftung eingeht, ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode.
- 5 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Bezugsmodalitäten zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

Art.10 Weitere Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs

- 1 Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung unter der Verantwortung des Stiftungsrates gelten folgende Grundregeln des Controlling:
- a) Es sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen über die Mitarbeiterkategorien ab dem 50. Altersjahr, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.
 - b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Stifterverbänden bzw. den Parteien des GAV FAR zu beantragen.
 - c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung FAR Beschlüsse des Leistungsplanes, wie Höhe der Leistungen und Einführungszeitpunkt, spätestens Ende Juni des Vorjahres, fällen und kommunizieren kann.
- 2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV FAR auf Antrag des Stiftungsrates über die notwendigen Massnahmen, nämlich:
- a) die Verlangsamung der Einführung gemäss Art. 36 Abs. 1 Regl FAR
 - b) die Verringerung der Leistungen
 - c) die Erhebung höherer Beiträge. Die Arbeitgeberbeiträge werden jedoch bis 2011 nicht erhöht.

- d) Die Erhöhung der Beiträge über die Grenze von gesamthaft 7 % ist nicht zulässig, ausser wenn die Erhöhung vollumfänglich von der Arbeitgeber- (mit Zustimmung des SBV) oder der Arbeitnehmerseite (mit Zustimmung der Unia, der Syna und von Baukader Schweiz) übernommen wird.
- 3 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Einführung tieferer Rentenalter hinauszögern oder die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.

4. Leistungen

Art.11 Grundsätze

- 1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 2 Die Höhe der reglementarischen Leistungen richtet sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns (bei Härtefallersatzleistungen gemäss Art. 23 Regl FAR bei Fälligkeit) in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.
- 3 Die gesamte Höhe der angemeldeten Leistungen wird per Leistungsbeginn nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und ausgeschrieben.
- 4 [aufgehoben]

Art.12 Leistungsarten

Die Stiftung FAR erbringt ausschliesslich folgende Leistungen:

- a) Überbrückungsrenten
- b) Ersatz von Altersgutschriften BVG
- c) Zeitlich beschränkte Ergänzungen der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
- d) Härtefallersatzleistungen.

Art.13 Überbrückungsrente

- 1 Der Arbeitnehmer kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ
 - a) das 60. Altersjahr vollendet hat
 - b) das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat

- c) während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre, und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat und
- d) die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt.

1^{bis} Als Beschäftigungsdauer gemäss Abs. 1 lit. c und Art. 23 Abs. 1 lit. b Regl FAR werden auch Zeiten angerechnet, während welchen Arbeitnehmende durch einen Arbeitsverleih-Betrieb in einen Einsatzbetrieb vermittelt wurden, der dem GAV FAR untersteht, sofern die Funktion im Einsatzbetrieb unter den persönlichen Geltungsbereich (Art. 3 Abs. 1 GAV FAR) fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Art. 8 GAV FAR an die Stiftung FAR geleistet wurden.

1^{ter} Die siebenjährige Beschäftigungsdauer gemäss Abs. 1 lit. c gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als sechs Monate gedauert
- der unbezahlte Urlaub wurde nicht im letzten Jahr vor der Früh-pensionierung bezogen
- der Arbeitnehmer hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen und die massgeblichen Kündigungsfristen wurden eingehalten
- während des unbezahlten Urlaubs darf keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen werden
- der Arbeitnehmer kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wird, eine mindestens 50 %-ige Tätigkeit in einem GAV FAR unterstellten Betrieb nachweisen.

Die Rente wird für die Dauer des unbezahlten Urlaubs nach Art. 16 Abs. 4 gekürzt.

2 Der Arbeitnehmende, der das Kriterium der Beschäftigungsdauer (Abs. 1 lit. c) nicht vollständig erfüllt, kann eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er:

- a) während der letzten 20 Jahre nur während zehn Jahren in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen

und/oder

- b) innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war. Als arbeitslos gilt grundsätzlich nur, wer bei der zuständigen Amtsstelle, in der Regel beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet ist, unabhängig von seiner Vermittelbarkeit. Dies gilt auch für arbeitsunfähige Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist. Als Arbeitslosigkeit gilt auch ein Unterbruch einer GAV FAR unterstellten Tätigkeit ohne Anmeldung bei der zuständigen Amtsstelle, wenn er auf einen unfreiwilligen Verlust der Arbeitsstelle (Kündigung durch den Arbeitgeber, Konkurs des Arbeitgebers) folgt, höchstens sechs Monate gedauert hat und der Gesuchsteller zwischen diesem Unterbruch und dem gewünschten Rentenantritt wieder im Geltungsbereich des GAV FAR gearbeitet hat. Der Stiftungsrat kann präzisierende Richtlinien erlassen.
- 2^{bis} Erfüllt ein Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss GAV und Reglement FAR zum Bezug von Leistungen auf den beantragten oder fristgerechten Zeitpunkt hin nicht und steht fest, dass er zu einem früheren Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres diese Voraussetzungen erfüllt hätte, so werden ihm für die Zeit ab dem beantragten bzw. fristgerechten Rentenbeginn bis zum ordentlichen Rentenalter diejenigen Leistungen pro rata temporis zugesprochen, auf die er bei fristgerechter Anmeldung auf den erstmöglichen Rentenbeginn Anspruch gehabt hätte.
Für Beitragslücken zwischen dem erstmöglichen und dem tatsächlichen Rentenbeginn muss der Gesuchsteller die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nachzahlen.
- 3 Werden dem Arbeitnehmer vor Beginn seiner Überbrückungsrente nicht bezogene Ferien oder nicht kompensierte Überstunden ausbezahlt und entspricht die Entschädigung mehr als einem Monatslohn bzw. mehr als der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit für einen Monat, wird der Leistungsbeginn um jeden vollen ausbezahlten Monat verschoben. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.
- 4 Um unbillige Härten zu vermeiden, kann der Stiftungsrat in Einzelfällen Überbrückungsrenten zusprechen, wenn kumulativ die Voraussetzungen des GAV und Reglement FAR nur geringfügig nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller vorwiegend im Bauhauptgewerbe gearbeitet hat. Falls Beitragslücken entstehen, muss der Stiftungsrat die Nachzahlung der

entfallenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verlangen, und kann zudem eine Rentenkürzung vornehmen.

- 5 Personen, die sich aufgrund einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FAR bestehenden betrieblichen Lösung bereits im frühzeitigen Altersrücktritt befinden, können eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR verlangen, wenn sie die Voraussetzungen noch erfüllen, namentlich das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Bestehende Rentenberechtigungen sind anzurechnen.

Art.14 Erlaubte Tätigkeiten

- 1 Während des Bezugs von Leistungen der Stiftung FAR bleibt eine Erwerbstätigkeit im folgenden Umfang erlaubt, ohne dass Sanktionen gemäss Art. 24 zum Tragen kommen:
- Erwerbstätigkeit gemäss Geltungsbereich des GAV FAR: Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG zuzüglich 30 % liegt. Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle nach BVG und dieser Obergrenze wird an die Überbrückungsrente angerechnet und kann mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.³⁹
 - Erwerbstätigkeit nicht gemäss Geltungsbereich des GAV FAR oder Einkünfte als Selbständigerwerbender: Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.
- 2 Für die Berechnung des erlaubten Verdienstes gelten die folgenden Regeln:
- a) Massgebend ist der Brutto-Lohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung bzw. das AHV-pflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
 - b) Die Kontrollperiode ist in der Regel das Kalenderjahr. Bei kürzeren Kontrollperioden zu Beginn oder Ende der FAR-Rente werden die Grenzwerte für den erlaubten Verdienst pro rata berechnet.
 - c) Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereiches des GAV FAR oder als Selbständigerwerbender darf das

³⁹ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019: Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung

- d) Gesamteinkommen die Grenze des erlaubten Verdienstes für eine Tätigkeit in Betrieben gemäss Geltungsbereich des GAV FAR nicht überschreiten. Zusätzlich darf der Verdienst ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder als Selbständigerwerbender die Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG nicht überschreiten.
- 3 Nebenverdienste, die seit mehr als drei Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt wurden, dürfen weiterhin im bisherigen Umfang ohne Verlust der Leistungen erzielt werden. Der Stiftungsrat kann eine Obergrenze festlegen.
- 4 Der erlaubte Nebenverdienst gemäss Art. 15 Abs. 2 GAV FAR und Art. 14 Abs. 3 Regl. FAR beträgt pro Kalenderjahr (für angebrochene Jahre pro rata) maximal:
- bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 90 bis 100 %:
50 % des Hauptverdienstes
 - bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 80 bis 90 %:
60 % des Hauptverdienstes
 - bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 70 bis 80 %:
70 % des Hauptverdienstes
 - bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 60 bis 70 %:
80 % des Hauptverdienstes
 - bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 50 bis 60 %:
90 % des Hauptverdienstes
 - bei einer Haupterwerbstätigkeit bis 50 %:
100 % des Hauptverdienstes
- wobei die Obergrenze des erlaubten Nebenverdienstes pro Kalenderjahr in jedem Fall bei höchstens CHF 50'000 festgelegt ist.

Art.15 **Ordentliche Überbrückungsrente**

- 1 Die volle Rentenleistung besteht aus:
- a) einem Sockelbetrag von mindestens CHF 6'000 pro Jahr und
 - b) 65 % des vereinbarten Jahreslohnes des letzten Beschäftigungsjahres ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (= Rentenbasislohn). Massgebend ist der Lohn vor Ablauf der Anmeldefrist. Vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 3 Regl FAR.

- 2 Die Überbrückungsrente nach Abs. 1 darf jedoch die tiefere der folgenden Schwellen nicht überschreiten:
 - a) 80 % des Rentenbasislohnes
 - b) das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente.
- 3 Bei Schwankungen der vereinbarten Monatslöhne (ohne Zulagen, Überstundenentschädigung, etc., aber inkl. anteiligem 13. Monatslohn) von über 5 % von einer 12-monatigen Periode zur nächsten während der letzten 36 Monate vor Ablauf der Anmeldefrist, gilt der durchschnittliche Monatslohn dieser 36 Monate als Basis für die Berechnung.

Art.16 Gekürzte Überbrückungsrente

- 1 Wer die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 Regl FAR erfüllt, erhält eine um $\frac{1}{180}$ pro fehlendem Monat gekürzte Überbrückungsrente.
- 2 Wer die siebenjährige Frist wegen Arbeitslosigkeit nicht erfüllt (Art. 13 Abs. 2 lit. b Regl FAR), kann die fehlende Zeit weiterarbeiten oder die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für diese Zeit nachzahlen. Andernfalls wird die Überbrückungsrente um $\frac{1}{180}$ pro fehlendem Monat gekürzt.
- 3 Die Absätze 1 und 2 sind kumulativ anwendbar.
- 4 Rentenkürzungen nach Art. 13 Abs. 1^{ter} und 4 Regl FAR betragen $\frac{1}{180}$ pro fehlenden Monat.

Art.17 Invalide, saisonal Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte

- 1 Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen Invalidität oder als Teilzeitangestellte pro Kalenderjahr mindestens 50 % eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit geleistet haben, erfüllen ein volles Beschäftigungsjahr im Hinblick auf die Berechnung nach Art. 13 Abs. 1 lit. c Regl FAR.
- 1^{bis} Die Anrechnung bei Invalidität erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer höchstens eine halbe IV-Rente erhält. Der Stiftungsrat kann in besonderen Einzelfällen unter dem Aspekt der unbilligen Härte im Sinne von Art. 13 Abs. 4 Regl FAR davon abweichen.
- 1^{ter} Als saisonale Tätigkeit im Sinne von Art. 17 Abs. 3 GAV FAR wird die Tätigkeit in einem Betrieb gemäss GAV FAR verstanden, wenn sie:
 - a) innerhalb der Zeitspanne zwischen anfangs März und Ende November geleistet wurde

- b) mindestens sechs zusammenhängende Monate innerhalb dieser Zeitspanne dauert und
- c) sich in der Regel während mindestens drei aufeinander folgenden Saisons wiederholte.

Nachgewiesene Arbeitslosigkeit in den Monaten Dezember, Januar und Februar, die sich aus der saisonalen Anstellung ergibt, wird bei der Höchstgrenze nach Art. 14 Abs. 2 lit. b GAV FAR nicht mitgezählt.

^{1 quater} Als Teilzeit gilt jene Zeit, während welcher Arbeitnehmende nicht ihre volle Arbeitszeit dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, sondern lediglich stunden-, halbtage- oder tageweise arbeiten, d.h. einen im Einzelarbeitsvertrag festgelegten Anteil der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV (Art. 23 Abs. 3 LMV). Ein Teilzeitarbeitsvertrag ist schriftlich abzuschliessen.

Die Teilzeitarbeit muss im Voraus vereinbart werden und regelmässig und wiederkehrend erfolgen.

Als Teilzeit gilt nicht, wenn ein Arbeitnehmer in den letzten sieben Jahren vor Leistungsbezug während eines Kalenderjahres 50 % in einem GAV FAR unterstellten Betrieb und 50 % in einem nicht GAV FAR unterstellten Betrieb arbeitet, ausser diese Tätigkeiten sind wiederkehrend.

Personen, die eine voll- oder teilzeitliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GAV FAR ausüben und im gleichen Betrieb oder in der gleichen Unternehmensgruppe gleichzeitig zum leitenden Personal im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GAV FAR bzw. Art. 3 Abs. 4 Regl FAR gehören, sind nicht leistungsberechtigt.

- 2 Die Leistungen werden indes nach Massgabe des Teilzeitbeschäftigungsgrades und der Anzahl der teilzeitbeschäftigten Jahre während der letzten 15 Jahre auf dem Bauhauptgewerbe anteilmässig gekürzt. Der Stiftungsrat erlässt detaillierte Kürzungsregeln.
- 3 Bei Reduktion der Arbeitstätigkeit im letzten Jahr vor Eintritt in den FAR darf die monatliche FAR-Rente nicht höher sein als 90 % des letzten vereinbarten, dem Teilzeitpensum angepassten Bruttolohnes (effektiver Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn dividiert durch 12).
Nicht als Teilzeitarbeitnehmer in diesem Sinne gelten Teilinvalide und Teilarbeitslose.

Art.17^{bis} **Aufschub Rentenbezug**

Die gemäss den vorstehenden Bedingungen (Art. 15 bis 17 Regl. FAR) berechnete, monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR um 8 % erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte, aufschiebt. Sie wird um 16 % erhöht, wenn der Aufschub mindestens 24 Monate beträgt. Bewirkt der Aufschub gleichzeitig eine Erhöhung der Rente aufgrund zusätzlicher Beitragszeiten gemäss Art. 17 GAV FAR, so wird nur die für den Gesuchsteller günstigere Erhöhung berücksichtigt.⁴⁰

Art.18 **Koordination**

- 1 Die Leistungen nach diesem Reglement sind, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, subsidiär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.
- 2 Trifft die Überbrückungsrente zusammen mit gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen der Invalidenversicherung, Suva, beruflichen Vorsorge, Krankentaggeldversicherung oder Militärversicherung, wird die Überbrückungsrente so weit gekürzt, dass der Anspruchsberechtigte zusammen mit den anrechenbaren vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen nicht mehr als die Überbrückungsrente erhält. Anrechenbar sind die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen:
 - a) zu 100 %, wenn der Leistungsbeginn längstens drei Jahre vor dem Beginn der Überbrückungsrente oder später eingetreten ist
 - b) [aufgehoben]
 - c) zu 0 %, wenn der Leistungsbeginn früher eingetreten ist.Das Gesamteinkommen aus Lohnersatzleistungen und Überbrückungsrente darf in keinem dieser Fälle höher sein als das entsprechende Gesamteinkommen vor dem flexiblen Altersrücktritt bzw. nicht höher als die maximale FAR-Rente.
- 3 Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten mit Rentenleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge, welche wegen vorzeitigem Altersrücktritt gekürzt wurden.

⁴⁰ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019: Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung

- 4 Sieht eine Vorsorgeeinrichtung ordentliche reglementarische Altersleistungen vor Beginn des AHV-Rücktrittsalters vor, so wird die Überbrückungsrente an diese Vorsorgeeinrichtung erbracht, soweit diese Vorsorgeeinrichtung Mehrleistungen über das BVG-Minimum hinaus erbringt, welche durch diese Vorsorgeeinrichtung oder den Arbeitgeber finanziert wurden. Ein allfälliger Mehrbetrag der Überbrückungsrente steht dem Arbeitnehmer zu, unter Wahrung des Rechts zur Leistungskumulation gemäss Abs. 3.
- 5 Werden nachträglich kürzungsauslösende vertragliche oder gesetzliche Leistungen bezahlt, werden die zu Unrecht bezahlten Leistungen zurückverlangt oder mit anstehenden Leistungen verrechnet.
- 6 Erhält eine Person, welche Überbrückungsrenten bezieht, nachträglich für den gleichen Zeitraum Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung, so ist die Stiftung FAR ermächtigt, den sich aus Art. 85^{bis} IVV ergebenden Rückerstattungsanspruch direkt mit allfälligen Nachzahlungen der IV zu verrechnen und den entsprechenden Betrag bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend zu machen.
- 7 Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, weitere Einzelheiten bezüglich der Leistungskoordination regeln.

Art.19 [aufgehoben]

Art.20 **Ersatz der BVG-Altersgutschriften**

- 1 Der Rentenberechtigte hat während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 6 % des der Rentenbemessung zugrunde liegenden, um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes. Keinen Anspruch auf diese Beiträge haben Rentenberechtigte, die vor dem Beginn der FAR-Rente oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten und können mit ausstehenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.⁴¹

⁴¹ Zusatzvereinbarung XI zum GAV FAR vom 3.12.2018, in Kraft seit 1.4.2019: Diese neue Bestimmung gilt für alle FAR-Rentner mit Beginn der Überbrückungsrente ab dem 1.4.2019. Für alle anderen FAR-Rentner gilt nach wie vor die bisherige Bestimmung.

- 2 Bei gekürzten Renten wird der Beitrag analog zu Art. 16 - 18 der Bestimmungen gekürzt.
- 3 Allfällige weitergehende Beiträge an die berufliche Vorsorge hat der Rentenberechtigte selbst zu bezahlen.

Art.21 Zeitlich beschränkte Ergänzung der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

- 1 Bei Tod des Anspruchsberechtigten ergänzt die Stiftung FAR die Hinterlassenen-Leistungen anderer Leistungserbringer auf 60 % der Überbrückungsrente sowie 20 % für jedes Kind mit Anspruch auf AHV-Waisenrenten, maximal aber 100 % der Überbrückungsrente. Der Anspruch erlischt im Zeitpunkt, in welchem der Anspruchsberechtigte das ordentliche Pensionsalter erreicht hätte.
- 2 Kapital(vor)bezüge im Zeitpunkt der Frühpensionierung oder des Todes, welche zu einer Schmälerung der Hinterlassenenleistungen führen, werden bei der Festlegung der ergänzenden Leistungen nach Art. 19 Abs. 3 GAV FAR und Art. 21 Abs. 1 Regl FAR als Leistungen anderer Leistungserbringer nach ihrem Rentenwert angerechnet. Der Umrechnung werden die Barwerttafeln Stauffer/Schätzle mit einem technischen Zinssatz von 3,5 % zugrunde gelegt.

Art.22 Weiterverbleiben in der beruflichen Vorsorge

Die Stiftung FAR orientiert die Leistungsbezüger über die verschiedenen Möglichkeiten des Leistungsbezuges, wenn ihre bisherige Vorsorgeeinrichtung das Weiterverbleiben in derselben nicht ermöglicht. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beiträge nach Art. 19 Abs. 2 GAV FAR nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Art.23 Härtefallersatzleistungen

- 1 Anspruch auf Härtefallersatzleistungen haben Arbeitnehmende, die kumulativ:
 - a) das 50. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben
 - b) während 20 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen, in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet haben und

- c) unfreiwillig und endgültig aus dem Bauhauptgewerbe (bspw. wegen Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung, Nichteignungsverfügung der Suva etc.) ausgeschieden sind.
- 2 Der Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2006 eintritt.
 - 3 Ein Anspruch aus Härtefall muss innerhalb von vier Jahren seit Ausscheiden aus dem Bauhauptgewerbe bei der Stiftung FAR angemeldet werden, ansonsten jeglicher Anspruch auf Entschädigung entfällt.
 - 4 Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG. Diese beträgt in der Regel CHF 1'000 pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat.
 - 5 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung FAR aus.
 - 6 Keinen Anspruch auf Härtefallersatzleistungen haben Invalide, welche Lohnersatzleistungen in Höhe der IV/Suva/BVG-Koordinationsgrenze von 90 % beanspruchen können. Wird diese Koordinationsgrenze nur leicht unterschritten, ist die Härtefallersatzleistung angemessen zu kürzen.
 - 7 Bei Tod des Anspruchsberechtigten kann der Anspruch nur von der Witwe oder dem Witwer und von Kindern mit Anspruchsberechtigung auf AHV-Waisenrenten gemeinsam geltend gemacht werden.

Art.24 Widerruf des Leistungsanspruchs

- 1 Übt ein FAR-Rentner Schwarzarbeit aus, so entfällt der Anspruch auf Leistungen der Stiftung FAR. Allfällige schon ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.
- 2 a) Überschreitet ein FAR-Rentner den erlaubten Verdienst gemäss Art. 14 Abs. 1 Reglement FAR, hat er Rentenleistungen in der Höhe der folgenden Beträge zurückzuerstatten:

Bei erstmaliger Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes (Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst)

Bei der zweiten Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente

Ab der dritten Überschreitung: Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer monatlichen FAR-Rente.

Ab der zweiten Überschreitung kann der Stiftungsrat in besonderen Einzelfällen von vorstehend festgelegten Rückerstattungsbeträgen abweichen.

- b) Erzielt der FAR-Rentner im Lauf eines Kalenderjahres einen Verdienst aus Beschäftigungen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs des GAV FAR oder als Selbständigerwerbender, wird der Überverdienst wie folgt berechnet:

Überschreitet die Summe aller Einkünfte den erlaubten Verdienst für GAV FAR unterstellte Tätigkeiten, liegt im Umfang der Überschreitung ein Überverdienst vor.

Überschreiten die Einkünfte für Tätigkeiten ausserhalb des Geltungsbereichs des GAV FAR die Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG gemäss Art. 14 dieses Reglements, liegt im Umfang dieser Überschreitung ebenfalls ein Überverdienst vor.

Für die Festsetzung der Sanktion nach Abs. 2 a werden beide Überschreitungen als Überverdienst addiert.

- 3 Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten.

5. Gesuchsverfahren

Art.25 Gesucheinreichung

- 1 Arbeitnehmer, welche vom flexiblen Altersrücktritt Gebrauch machen wollen, haben der Stiftung FAR bis spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn ein Gesuch einzureichen.
- 2 Mit oder nach Einreichen des Gesuchs ist eine durch den Arbeitgeber unterzeichnete Erklärung abzugeben, dass der Gesuchsteller die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art.15 GAV FAR definitiv aufgeben will und ihm bekannt ist, dass er bei Arbeit gemäss Art. 24 Abs. 1 Regl FAR die Leistungen zurückzuerstatten hat.
- 3 Für Härtefallersatzleistungen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
- 4 Die Stiftung kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

Art.26 **Mitwirkungsverpflichtung**

- 1 Wer Leistungen der Stiftung FAR beansprucht, hat das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.
- 2 Die Stiftung überprüft die vorgelegten Dokumente und kann die Einreichung weiterer Nachweise vom Leistungsberechtigten und von den beitragspflichtigen Arbeitgebern verlangen (z.B. Auszug aus dem individuellen AHV-Konto, die Dokumentation der lückenlosen Leistung der Parifonds-Beiträge, die genauere Bezeichnung der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse etc.).
- 3 Die Stiftung FAR kann die Zahlung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung sowie von den Auskünften über die Nebenerwerbe und weiteren Dokumenten abhängig machen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die fristgerechte Einreichung der von der Stiftung FAR geforderten Unterlagen und Nachweise.

Art.27 **Feststellen der Berechtigung**

- 1 Nach Würdigung der Gesuchsunterlagen stellt die Stiftung FAR die Berechtigung zum Bezug von Leistungen grundsätzlich fest. Anerkennt sie einen Anspruch, setzt sie die Höhe der individuellen Leistungen fest.
- 2 Der Bescheid wird dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber spätestens drei Monate nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Der Gesuchsteller erhält gleichzeitig das Formular «definitive Anmeldung», welches er ausgefüllt und mit der Austrittsbestätigung des Arbeitgebers oder des RAV versehen, umgehend zu retournieren hat.
- 3 Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid mit einer kurzen Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art.28 **Verfahren bei Differenzen**

- 1 Der Gesuchsteller kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen.
- 2 Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.
- 3 Der Stiftungsrat kann die Behandlung dieser Einwendungen an einen paritätischen Stiftungsratsausschuss delegieren.
- 4 Die Überprüfung der Bescheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

6. Auszahlungsverfahren

Art.29 Zahlungsempfänger

- 1 Die Renten werden monatlich dem Anspruchsberechtigten auf eine von ihm in der Schweiz bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt.
- 2 Die Beiträge für Altersgutschriften BVG werden an die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt. Falls der Verbleib in der Vorsorgeeinrichtung nicht möglich ist, wird der Beitrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder an eine andere geeignete Einrichtung ausbezahlt.
- 3 Für Rentner mit Rentenbeginn vor dem 1.1.2007 erfolgt die Erstattung von AHV-Beiträgen auf eine vom Anspruchsberechtigten bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post).
- 4 Die Härtefallersatzleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des Betroffenen überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung gemäss FZG oder an eine andere geeignete Einrichtung zu überweisen.

Art.30 Zeitpunkt der Auszahlung

- 1 Überbrückungsrenten werden monatlich, jeweils in der zweiten Monatshälfte, ausbezahlt.
- 2 Beiträge für Altersgutschriften gemäss Art. 20 Regl FAR werden in der Regel jährlich im Dezember überwiesen. Bei unterjährigem Ausscheiden aus der FAR-Regelung wird der Beitrag für die Altersgutschrift zu diesem Zeitpunkt überwiesen. Der Stiftungsrat kann abweichende Regelungen vorsehen.
- 3 Für Rentner mit Rentenbeginn vor dem 1.1.2007 erfolgt die Erstattung von AHV-Beiträgen innert 30 Tagen nach Vorlage der definitiven AHV-Beitragsverfügung.
- 4 Die Härtefallersatzleistung wird innert 30 Tagen nach definitiver Festsetzung überwiesen.

Art.31 Meldepflicht

- 1 Der Anspruchsberechtigte hat der Geschäftsstelle der Stiftung FAR umgehend Meldung über alle Tatsachen zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung an Überbrückungsleistungen haben können. Wohnortswechsel und Änderungen im Personenstand sind der Stiftung auf jeden Fall innerhalb eines Monats zu melden.

- 2 Der Anspruchsberechtigte hat auf Aufforderung der Stiftung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.
- 3 Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

Art.32 Verrechnung

Leistungen, Leistungsrückerstattungen und Beitragsnachzahlungen des Anspruchsberechtigten können durch die Stiftung FAR verrechnet werden.

Art.33 Unrechtmässige Auszahlungen

Wer zu Unrecht Leistungen erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5% zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

7. Vollzug

Art.34 Kontrollen

- 1 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Arbeitgebern, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezüglern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung, der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.
- 2 Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des LMV gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.
- 3 Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung FAR entschädigt.

Art.35 Beitragskorrekturen

Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

8. Schlussbestimmungen

Art.36 Übergangsbestimmungen

- 1 Während der Einführungsphase gilt die Rücktrittsmöglichkeit mit vollendetem 63. Altersjahr erstmals ab dem Inkrafttreten dieses

Reglementes, mit vollendetem 62. Altersjahr im Jahre 2004, mit vollendetem 61. Altersjahr im Jahre 2005 und mit vollendetem 60. Altersjahr im Jahre 2006. Art. 10 Regl FAR bleibt vorbehalten.

- 2 Die Beitragserhebung erfolgt ab Inkrafttreten für das Jahr 2003 in Form einer provisorischen Lohnsummenmeldung des Betriebes (Zwischenberechnung).
- 3 Während der Übergangsfrist vom Inkrafttreten dieses Reglementes bis am 31. Dezember 2004 beträgt der Arbeitgeberbeitrag 4,66 %.
- 4 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes haben die Betriebe einen einmaligen Eintrittsbeitrag von CHF 680 pro Mitarbeiter zu bezahlen. Massgebend ist der Mitarbeiterbestand an diesem Tag.
- 5 [aufgehoben]

Art.37 Änderung dieses Reglements

Der Stiftungsrat entscheidet nach schriftlicher Zustimmung der Stifterverbände über Änderungen dieses Reglements. Die Kompetenz des Stiftungsrates für Notmassnahmen nach Art. 11 GAV FAR ist vorbehalten.

Art.38 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt mit dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) in Kraft.
- 2 Die Änderungen in Art. 7 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter}, Art. 20 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 5 sind mit dem Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen III und IV des GAV FAR in Kraft getreten. Sie haben nur Wirkung für Überbrückungsrenten, die nicht bereits auf einen Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten bewilligt wurden.
Alle Änderungen vom 21. September 2007 in den Art. 7, 14, 15 und 20 fallen dahin und es gelten die Bestimmungen in der bisherigen Fassung, wenn die entsprechenden Änderungen in den Art. 8, 15, 16 und 19 des GAV FAR ausser Kraft treten. Die Änderungen in Art. 14 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter} fallen per 1. Januar 2011 dahin, da Art. 15 Abs. 1^{bis} und Art. 16 Abs. 2^{bis} GAV FAR per diesem Zeitpunkt ausser Kraft treten. Die bisherige Fassung, die per 1. Januar 2011 wieder in Kraft tritt, hat nur Wirkung für Antragssteller, die nach dem 30. November 1950 geboren wurden.
Art. 7 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 werden per 1. Januar 2012 mit dem ausser Kraft treten der Änderungen von Art. 8 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2

GAV FAR entsprechend abgeändert. Die Änderungen in Art. 13 Abs. 2^{bis}, Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. c und Art. 24 Abs. 2 lit. b treten per 1. Januar 2011 in Kraft.

Zürich, den 4. Juli 2003

Geändert am 4. Mai 2006 durch den Stiftungsrat

Geändert am 21. September 2007 durch den Stiftungsrat

Geändert am 28. November 2008 durch den Stiftungsrat

Geändert am 19. Juni 2009 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.1.2010

Geändert am 18. Juni 2010 und am 26. November 2010 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.1.2011

Geändert am 26. August 2011 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.10.2011

Geändert am 26. November 2010 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.1.2012

Geändert am 16. November 2012 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 16.11.2012

Geändert am 29. November 2013 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.1.2014

Geändert am 17. Juni 2016 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.7.2016

Geändert am 2. Dezember 2016 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 2.12.2016

Geändert am 7. Dezember 2018 durch den Stiftungsrat, in Kraft getreten am 1.4.2019

Für den Stiftungsrat der Stiftung FAR

Christoph Häberli

Präsident der Stiftung FAR

Dr. Heinz Ineichen

Vizepräsident der Stiftung FAR